

waren; Paulin, der unter anderm Thiers' berühmtes Werk: »La Consulat et l'Empire« veröffentlichte; Charpentier, der Begründer des noch heute bestehenden Hauses, der 1838 das jetzt so beliebte englische Oktav-Format, das »Format Charpentier«, in Frankreich einführte. Ein anderer Buchhändler und Verleger lebte damals, Namens Thibaut, der sich bitter darüber zu beklagen pflegte, daß sein Sohn es allen väterlichen Abmahnungen zum Trotz selbst mit der Literatur versuchen wolle, zu der ihm doch sicher das Talent fehle. Lebte er heute noch, so wäre er vielleicht mit den Erfolgen seines Sohnes nicht ganz unzufrieden, denn dieser ist heute in der literarischen Welt nicht ganz unbekannt unter dem Namen — Anatole France.

Während des zweiten Kaiserreichs kam der Verlag Lévy, dessen beide Inhaber, die Brüder Michel und Calman Lévy, sich von kleinen Antiquaren zu großen Buchhändlern und gesuchten Verlegern aufschwangen, an die Spitze der französischen Verlagshäuser. Man braucht nur Namen wie Alexander Dumas Vater, Mérimée, George Sand, Heine, Jules Sandeau, Ponsard, Murger zu nennen, um zu erkennen, daß in diesem Hause, dessen umfangreicher Verlag durch diese Namen natürlich nur zum kleinen Teil bezeichnet ist, ein großer und vielleicht der beste Teil des literarischen Lebens des damaligen Frankreich konzentriert war. Sein Rivale war Edouard Dentu, der namentlich durch seine Neigung, unbekanntem Talenten den Weg in die Öffentlichkeit zu bahnen, bekannt war. Von andern in der französischen Literatur bedeutungsvoll gewordenen Verlegern seien noch genannt: Poulet-Malassis, der jahrelang ohne jeden Nutzen für sich selbst Baudelaire mit erheblichen Summen unterstützte und im Jahre 1858 den Mut hatte, die »Poèmes antiques« von Becomte de Nisle zu veröffentlichen, sowie Albert Lacroix, vielleicht mehr Mann der Literatur als Verleger, der den Ruhm hat, Gola von Beginn seiner literarischen Tätigkeit an richtig gewürdigt und dem großen Romancier den Weg zum Erfolg und zum Ruhm erschlossen zu haben.

Karl Schneider.

Kleine Mitteilungen.

*** Sachverständigenkammer.** — Zu Mitgliedern der Sachverständigenkammer für Werke der Photographie für Sachsen (§ 46 des Reichsgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907) sind, wie die »Leipziger Neuesten Nachrichten« mitteilen, ernannt worden, und zwar zu ordentlichen Mitgliedern der Kammer: 1. der Photograph Ernst Julius Sonntag in Dresden-Trachau, Wilder Mann-Strasse 63, zugleich zum Vorsitzenden, 2. der Photograph O. Bohr in Firma V. Göhring in Dresden-A., Johannisring, Palais Gutenberg, zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden, 3. der Photograph James Aurig in Blasewitz, 4. der Photograph Raphael Arthur Boffard-Schlegel in Dresden-A., 5. der Photograph Hermann Bahr in Dresden-N., 6. der Rentner F. Emil Frohne in Dresden-A., 7. der Photograph Adolf Sander in Leipzig-Gohlis; dann zu Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder: 1. der Photograph Heinrich Strube in Zittau, 2. der Verlagsbuchhändler Johannes William Meinhold in Dresden-A., 3. der Direktor der Aktiengesellschaft für Camera-Fabrikation Heinrich Ernemann in Dresden-Striesen.

*** Musikalien-Verlag.** — Die Genossenschaft Deutscher Tonseger hat zur Aufklärung der bezugsberechtigten Verleger der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht eine Zusammenstellung bearbeitet, die in eingehender, ausführlicher Weise das Verhältnis der bezugsberechtigten Verleger 1. zur Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht, 2. zu ihren Komponisten und 3. das Verhältnis der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht zu den Veranstaltern von musikalischen Aufführungen erörtert. Diese »Aufklärungen« sind zuerst in Nr. 31/32 von »Musikhandel und Musikpflege« veröffentlicht worden, dann auch den in Frage kommenden Verlegern noch direkt zugesandt worden, damit sie sie stets zu Rate ziehen können. Die Vertretung der Genossenschaft Deutscher Tonseger (Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht) für Leipzig (Postbezirk, nebst Vororten) hat Herr Karl Hesse übernommen (wodurch aber sein Verhältnis zum Verein der Deutschen Musikalienhändler in keiner Weise berührt wird). Die Vertretung für die Kreishauptmannschaften Leipzig (mit Ausnahme des Post-

bezirks Leipzig), Chemnitz und Zwickau sowie den Ostkreis von Sachsen-Altenburg ist Herrn Musikalienhändler Paul Bschöcher in Leipzig übertragen worden.

Konkursöffnung. — Über das Vermögen des Kaufmanns Adolph Julius Andrich in V.-Gohlis, Wilhelmstraße 11, alleinigen Inhabers der Papier-Großhandlung unter der Firma Andrich & Richter in Leipzig, Czermaksgarten 2-4 ist am 29. August das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Dr. Kleinert in Leipzig wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. Oktober 1907 bei dem Gericht anzumelden.

*** Widerruf.** — Im Börsenblatt Nr. 291 vom 15. Dezember 1906 wurde von der Redaktion d. Bl. unter dem Stichwort »Neues Vertriebsmittel« auf eine neue Wochenschrift »Literatur-Revue« aufmerksam gemacht, die im Verlag von Anton Martin in Wien (VI, 1, Mariaböser-Str. 51) erscheinen sollte. Wiederholt uns zugegangene Mitteilungen lassen erkennen, daß das Unternehmen nicht in der angezeigten Weise in Erscheinung getreten ist, und daß der Verlagsbuchhandel gut tut, Zuschriften, die auf die oben erwähnte Notiz im Börsenblatt Bezug nehmen, einer genauen Prüfung zu unterziehen. (Red.)

Kunstsammlung Rudolf Kann. — Die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien teilt uns zu unserer Mitteilung über die Sammlung Kann in Nr. 200 mit, daß sie im Jahre 1901 diese Gemälde-Sammlung reproduziert hat und zwar in hundert Heliogravüretafeln (Format 48:62 cm) mit einem begleitenden, von Direktor Geheimrat W. Bode in Berlin verfaßten Textheft (33 Seiten, Großquartformat). Dieses Werk dürfte fernerhin um so mehr von Interesse sein, als in ihm die Sammlung einheitlich dargestellt ist, während nunmehr die einzelnen Gemälde in verschiedenen Besitz übergegangen sind und in aller Herren Länder verstreut werden.

Neuerungen im internationalen Postverkehr. (Vgl. Bbl. Nr. 142.) — Vom 1. Oktober ab treten im internationalen Postverkehr wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen ein. Zu begrüßen ist, daß sämtliche dem Weltpostverein angehörige Staaten die Haftpflicht für Einschreibsendungen anerkennen. Auf dem Gebiete des Postanweisungsverkehrs ist die Gültigkeitsdauer der Postanweisungen abgekürzt worden; dadurch wird eine frühere Rückzahlung der in Verlust geratenen Postanweisungen ermöglicht; telegraphische Nachsendung von Postanweisungen ist ebenfalls gestattet. Für die Postauftragsformulare wird ein neues, aus zwei Teilen bestehendes Formular eingeführt. Der Höchstbetrag für Postnachnahmen ist auf 1000 Frs. erhöht worden. Bei Postkarten sind schriftliche Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite allgemein zugelassen. Wignetten oder Photographien aus ganz dünnem Papier dürfen sowohl auf der Rückseite wie auf der linken Hälfte der Vorderseite der Postkarte aufgeklebt werden. Als Geschäftspapiere werden unverschlossene Briefe und Postkarten ältern Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben, ferner auch unkorrigierte Schülerarbeiten zugelassen. Einzelne Schlüssel und abgeschnittene frische Blumen können gegen die Tage für Warenproben versandt werden. Künftig dürfen ferner, wie bisher nur auf Visitenkarten, auch auf Weihnachts- und Neujahrskarten — zur Drucksachentaxe frankiert — Glückwünsche usw. in höchstens fünf Worten oder Buchstaben handschriftlich angegeben werden.

Hinsichtlich der Tarifiermächtigungen für Briefe mit und ohne Wertangabe, für Pakete und Postanweisungen ist folgendes hervorzuheben: Das einfache Briefgewicht für Briefe nach dem Ausland wird von 15 auf 20 Gramm erhöht. Auch die weiteren Gewichtsstufen betragen je 20 Gramm statt bisher 15 Gramm. Das Porto für die zweite und jede weitere Gewichtsstufe ermäßigt sich bei Briefen aus Deutschland von 20 auf 10 s. Durch anderweitige Festsetzung der Versicherungsgebühren für Wertbriefe, Wertkästchen und Postpakete mit Wertangabe ergeben sich auch für diese im Verkehr mit verschiedenen Ländern nicht unwesentliche Tarifiermächtigungen. Die Postanweisungsgebühr (bisher in der Regel 20 s für je 20 M bei Beträgen bis zu 80 M und für die überschießenden Beträge 20 s für je